

ten worden war, mußte er damit rechnen, daß es zu seinem Nachteil abgeändert werden konnte.⁹

Die Verordnung vom 4. Dezember 1941 „Über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (RGBl. I S. 759) ist ein Zeugnis dafür, wie weit das Naziregime seine mittels Gesetzen und Verordnungen geführte Verfolgung rassischer und religiöser Minderheiten trieb. Sie legte u. a. fest, daß Gericht und Staatsanwalt „von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen (können), wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist“. Schließlich hatte die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (RGBl. I S. 372) bestimmt: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.“

Mit dem 1. September 1939 beendeten die Faschisten die Tätigkeit von Schöffen und Geschworenen.¹⁰ Schwur- und Schöffengerichte, die seit dem Jahre 1848 dazu erhalten mußten, dem Volke die Illusion seiner Mitbestimmung in der Rechtsprechung vorzugaukeln, um die Rolle des Gerichts im Ausbeuterstaat als Instrument der Unterdrückung zu verschleiern, waren unter dem Regime der nackten Gewalt überflüssig geworden. Sie wurden abgeschafft.¹¹

An Terror und Mord des faschistischen Regimes hatte die Justiz beträchtlichen Anteil gehabt. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen,“ stellte das amerikanische Militärgericht im Urteil des Nürnberger Juristenprozesses am 4. Dezember 1947 fest.¹² Die faschistischen Gesetze mit Fanatismus in die Tat umsetzend, hatte die Nazijustiz neben anderen Terrorurteilen „80 000 widerrechtliche Todesurteile gegenüber Angehörigen aller europäischen Nationen gefällt...“¹³

2.1.2. *Antifaschistisch-demokratische Umwälzung und Strafverfahrensrechtsentwicklung*

Die Aufgabenstellung für die Justiz

Nach der militärischen Zerschlagung des Hitlerfaschismus nahmen die klassenbewußten Arbeiter und andere fortschrittliche Kräfte den Kampf für grundlegende antiimperialistisch-demokratische Veränderungen auf. Ihnen allen wies die KPD mit ihrem Aufruf vom 11. Juni 1945 Ziel und Weg.¹⁴ Um die Lebensinteressen der Werktätigen zu verwirklichen, stellte das Zentralkomitee der KPD in seinem Aufruf allen an einer demokratischen Wiedergeburt interessierten Schichten der Bevölkerung die gemeinsame Aufgabe, unter Führung der Arbeiterklasse die bürger-

9 Vgl. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844).

10 Vgl. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1658).

11 Vgl. R. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten ..., a. a. O., S. 176 ff.

12 Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 137.

13 a. a. O., S. 12

14 Vgl. „Aufruf des ZK der KPD vom 11. Juni 1945“, in: Revolutionäre deutsche Parteiprogramme, Berlin 1967, S. 191 ff.